

Vorbericht für die 13. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 11.10.2023

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung am 15.03.2023

Die Niederschrift über die 12. Sitzung wurde per E-Mail am 09.05.2023 versandt.

Es gab schriftliche Einwendungen (per E-Mail vom 10.05.2023) zur Niederschrift:

1. Herr Andreas Hensel aus Gardelegen war nicht selbst anwesend, sondern wurde von Herrn Sven Rasch vertreten.
2. Die Hansestadt Gardelegen hat **8** große Notstromaggregate beschafft, s. S. 1 der Niederschrift.

TOP 3: E-Payment-Verfahren, elektronische Auskünfte aus Melderegister

Gem. § 49 Abs. 2 BMG besteht die Möglichkeit, Melderegisterauskünfte auch durch einen automatisierten Abruf über das Internet zu erteilen. Einige Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt machen davon bereits Gebrauch.

Wer nutzt bereits diese Möglichkeit? Welche Erfahrungen wurden damit gemacht? Wie wird die dazugehörige digitale Bezahlplattform eingebunden? Gibt es in den einzelnen Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden bereits Pläne für eine Umsetzung bzw. Erweiterung? Sollen andere Verfahren insbesondere an das E-Payment-Verfahren angebunden werden? Können die Kosten für das Verfahren beziffert werden?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 4: Information über den Stand zur elektronischen Wohnsitzanmeldung (eWA)

Die elektronische Wohnsitzanmeldung ist ein OZG-Umsetzungsprojekt der Umsetzungsallianz interessierter Länder zur Mitnutzung der „Einer-für-Alle/Viele“-Lösung. Es handelt sich hierbei um ein Prinzip, nach dem verschiedene Online-Dienste jeweils in einem Bundesland nutzerzentriert konzipiert, entwickelt, fachlich betreut und technisch betrieben werden und anderen Ländern zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff leitet sich von der flächendeckenden Bereitstellung des Dienstes an alle Bundesländer ab, wobei ihn mindestens 8 Bundesländer nachnutzen sollten. Daher wird gelegentlich auch von „Einer für Viele“ gesprochen.

Die Hamburger Senatskanzlei hat das Projekt zur elektronischen Wohnsitzanmeldung entwickelt, erprobt und umgesetzt. Andere Bundesländer können diese Verwaltungsleistung nun von Hamburg übernehmen bzw. nachnutzen. Auch Sachsen-Anhalt hat dafür Interesse bekundet/angemeldet. Zur rechtlichen Umsetzung wurde bereits § 3 Abs. 1 BMG AG LSA um § 23 a BMG (elektronische Anmeldung) ergänzt, s. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BMG AG LSA.

Offen ist hier jedoch die technische Umsetzung, für die das MI/MID verantwortlich ist. Zum einen sind die damit verbundenen Kosten bei den jeweiligen Fachverfahren in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu ermitteln. Auch die notwendigen Basiskomponenten zur Schaffung der notwendigen Schnittstellen sind bisher nicht überall vorhanden. Inwiefern möglicherweise die KITU hier eingebunden werden kann, wird ebenfalls noch geprüft. Das MI kann sich hier vorstellen, dass in einigen Pilotkommunen die Umsetzung eingeführt und begleitet wird.

In der **Anlage 2** ist eine kurze Übersicht zum Projektstand zu finden.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 5: Umgang der Gemeinden mit Tierseuchen – Kosten der Gemeinden / Berücksichtigung im Haushaltsplan

Durch das Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG LSA) musste eine Verbandsgemeinde für Maßnahmen nach Feststellung der Aviären Influenza (klassische Geflügelpest) ungeplante Kosten in Höhe von 18.058,95 € tragen.

Dem Geflügelhalter sollten mittels Leistungsbescheiden die entstandenen Kosten auferlegt werden. Es wurden 3 Leistungsbescheide erstellt.

Der 1. Leistungsbescheid vom 07.03.2023 umfasste die Kosten für die Verkehrssicherung, mobile Toiletten und die Container zur Entsorgung der getöteten Tiere. Dieser Leistungsbescheid wurde durch den Geflügelhalter umgehend beglichen.

Der 2. Leistungsbescheid vom 20.04.2023 umfasste die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr einer Nachbargemeinde, die durch den Landkreis zum Aufbau und Betreiben der Fahrzeugschleuse zur Dekontamination angefordert wurde. Die Höhe der Kosten beträgt 12.795,84 €.

Der 3. Leistungsbescheid vom 27.06.2023 erfasst den Verdienstaufschlag der Feuerwehrkameraden sowie die Reinigung der kontermierten Einsatzkleidung. Die Höhe dieses Leistungsbescheides beträgt 5.263,11 €.

Gegen die beiden letztgenannten Leistungsbescheide legte der Geflügelhalter mit Schreiben vom 23.07.2023 (Posteingang am 25.07.2023) Widerspruch ein und forderte die Aufhebung der beiden Leistungsbescheide. Er begründete seinen Widerspruch damit, dass nach Rücksprache mit der Tierseuchenkasse auf den § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes verwiesen wurde. Somit muss die Gemeinde für alle anfallenden Kosten aufkommen. In diesem Fall muss die Verbandsgemeinde die Kosten tragen.

Seitens der Tierseuchenkasse wurde mitgeteilt, dass sie nur die Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der Tötung der Tiere anfallen. Das sind Kosten für das Vergasen und den Abtransport. Die Kosten für die Dekontaminationsschleuse jedoch nicht.

Die durchgeführten Maßnahmen im Zuge des Ausbruches der Geflügelpest wurde dem Geflügelhalter durch das Veterinäramt des Landkreises auferlegt. Zwar hat die Verbandsgemeinde an jeder Vorortberatung teilgenommen, jedoch über das eigentliche Ausmaß der Kosten gab es keine Information. Dies führte auch zu einer Missstimmung zwischen dem Veterinäramt des Landkreises und der Verbandsgemeinde.

Nunmehr stellt sich die Frage, wie zukünftig mit solchen Situationen umgegangen werden soll. Die Kosten für diese Maßnahmen waren nicht im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde berücksichtigt, damit eine außerplanmäßige Ausgabe.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde befinden sich mehrere große Geflügelmastanlagen und Aufzuchtbetriebe. Müssen nun jährlich Mittel für eine eventuelle auftretende Tierseuche eingestellt werden?

Der o.g. Geflügelhalter ist bereits mehrfach von der Geflügelpest betroffen gewesen. Letztendlich in diesem Jahr und davor im Jahr 2020.

Auch ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wäre möglich, da sich im Gebiet der Verbandsgemeinde auch mehrere Schweinaufzucht- bzw. Mastanlagen befinden.

Ist es die Intention des Gesetzes, dass die Gemeinden in dieser Weise belastet werden und die Tierseuchenkasse nicht alle Kosten übernimmt? Inwiefern kann seitens des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt darauf Einfluss genommen werden, das Gesetz in der Form zu ändern, dass die auftretenden Kosten von der Tierseuchenkasse oder dem Tierhalter getragen werden? Ist dieses Problem auch in anderen Städten und Gemeinden des Landes aufgetreten? Ist den Gemeinden des Landes bewusst, welche Kosten bei der Tierseuchenbekämpfung in ihrem Gebiet auf sie zukommen könnten?

„§ 15 AG TierGesG LSA:

(1) Die Gemeinden haben das für Amtshandlungen der zuständigen Behörde erforderliche nichttierärztliche Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen, soweit es nicht von Dritten gestellt wird.

(2) Für Sperren aufgrund einer Verordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes oder aufgrund einer Verfügung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes haben sie die innerhalb ihres Gebietes notwendigen Einrichtungen zu stellen und auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen und nach Weisung der zuständigen Behörde für die Beseitigung von gefallen Tieren und mit Ansteckungstoffen behafteten Materialien auf ihre Kosten Sorge zu tragen.“

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 6: Informationen aus der Landesgeschäftsstelle

- 6.1. Zusammenarbeit mit dem THW auf kommunaler Ebene**
Eine Übersicht zu den Aufgaben und der Struktur des THW ist in der **Anlage 3** beigefügt.
- 6.2 Information zum aktuellen Stand Kalkulation Feuerwehrgebühren**
Gespräch im MI dazu am 27.09.2023

TOP 7: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 8: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 14. Sitzung des Arbeitskreises: doodle-Abfrage für März 2024?

Sitzungsort: Angebot aus Staßfurt

Anlagen